

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeiten

- 1.1 Die vorliegenden AGB werden durch Beauftragung / Bestellung des Kunden oder durch die Auftragsbestätigung von Prodema Engineering AG (nachstehend Prodema) oder durch einen zweiseitigen Vertrag der Parteien verbindlich. Tritt ein Kunde von Prodema als Anbieter auf, werden diese AGB mit der Einreichung des Angebots akzeptiert.
- 1.2 Bei Vorliegen eines Vertrages oder einer Auftragsbestätigung gehen bei Abweichungen die Bestimmungen des Vertrages/ Auftragsbestätigung diesen AGB vor. Legt auch der Kunde AGB vor, so gehen diese bei Abweichungen nur dann vor, wenn sie von Prodema ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Liegt keine solche schriftlich vor, haben die vorliegenden AGB Vorrang.
- 1.3 Sollen einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.
- 1.4 Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in Form einer schriftlichen Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Änderung

- 2.1 Preislisten, Prospekte und Internetangebote enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte sind unverbindlich, sofern sie nicht eindeutig als Angebot (Offerte) bezeichnet und schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 In zeitlicher Hinsicht erfolgen die Angebote von Prodema freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich durch Befristung als Festangebote bezeichnet werden.
- 2.3 Ein Auftrag / eine Bestellung des Kunden wird durch Prodema schriftlich mit Schreiben, per Telefax oder E-Mail angenommen bzw. bestätigt.
- 2.4 Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung, wird ihm innert 2 Wochen mitgeteilt, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, Termine und Preise hat.
- 2.5 Bei Einkäufen durch Prodema im Auftrag des Kunden gilt der Kunde gegenüber dem Verkäufer als Besteller.

3. Honoraransätze, Preise, Abrechnungen und Zahlungserinnerungen

- 3.1 Die Honoraransätze und Preise werden in der Offerte festgelegt und in der Auftragsbestätigung vereinbart.
- 3.2 Die Abrechnung der ausgeführten Leistungen erfolgt monatlich in Form einer Teil- oder Schlussrechnung. Leistungen nach Zeitaufwand werden gemäss der getroffenen Vereinbarung abgerechnet.
- 3.3 Je nach Gegenstand und Leistungsumfang können bei der Auftragserteilung / Bestellung Vorauszahlungen vereinbart werden. Sämtliche Zahlungen sind in der vereinbarten Währung ohne irgendwelche Abzüge innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsausstellung (Verfalltag) auf das Bankkonto von Prodema zu leisten. Die Parteien vereinbaren, allfällige Gegenforderungen nicht in Verrechnung zu bringen.

4. Vertragserfüllung, Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr, Verpackung, Versand, Annahme

- 4.1 Für Umfang und Ausführung des Auftrages / der Bestellung ist die Auftragsbestätigung bzw. der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag massgebend.
- 4.2 Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien vereinbart ist, gilt als Erfüllungsort die Bereitstellung der Leistungen bzw. der Werke am Sitz von Prodema.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Leistungen bzw. Werke von Prodema an den Kunden über.
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, bestimmt Prodema Verpackung, Versandort und Versandweg. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport-, Wasser- und Feuerschaden versichert.
- 4.5 Der Kunde hat während der Erfüllung und nach Ablieferung die Beschaffenheit der Leistungen / Werke, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen und Prodema allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 90 Tagen nach der Lieferung, gilt die Leistung / das Werk in allen Funktionen als mangelfrei und die Lieferung als genehmigt, so dass jede Haftung seitens Prodema entfällt.

5. Geheimhaltung und Konkurrenzverbot

- 5.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden weder Dritten zugänglich gemacht, noch weitergegeben, noch weiterverwertet.
- 5.2 Prodema wird während der Dauer des Auftragsverhältnisses keine Aufträge Dritter annehmen, welche die gleiche Projekt-Zielsetzung zum Gegenstand haben wie diejenige des Kunden.
- 5.3 Weitergehende Vertragspunkte können in einer separaten „Verzichtserklärung und Geheimhaltungsvereinbarung“ geregelt werden.

6. Urheberrecht

- 6.1 Alle in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Leistungen / Werke stehenden Urheberrechte werden an den Kunden abgetreten. Alle Unterlagen gehen spätestens mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

7. Gewähr- und Garantieleistungen

- 7.1 Prodema haftet für die übliche Sorgfalt bei der Ausführung und garantiert, dass die Leistungen / Werke den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 7.2 Für die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Leistungen / Werke von Prodema ist der Kunde allein verantwortlich.
- 7.3 Falls eine Leistung / ein Werk von Prodema als Teil eines Gesamtproduktes eingebaut wird, übernimmt Prodema keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit des Gesamtproduktes. Dasselbe gilt für die Leistung / das Werk von Prodema, wenn der Kunde dieses verändert.
- 7.4 Falls Prodema auch selbst herstellt, liefert, montiert oder als Generalunternehmer auftritt, wird die Garantie nur gewährt, wenn der Sachschaden oder Mangel ausschliesslich und nachweislich auf einen Planungs- oder Bauleitungsfehler der Prodema zurück zu führen ist.

7.5 Beide Parteien sind berechtigt, auf eigene Kosten eine Prüfung der Arbeitsleistung oder Mängel durch neutrale Sachverständige und die Beurkundung des Aufwandes zu verlangen.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Die Haftung von Prodema gegenüber dem Kunden für Personen- und Drittschäden ist begrenzt auf eine Höhe von CHF 5 Mio je Ereignis und Auftrag.

8.2 Für Planungs-Objektschäden und deren Folgen, d.h. für Ansprüche aufgrund eines Schadens oder Mangels an Betriebseinrichtungen, Bauten und Anlagen Dritter, die durch einen schuldhaften Planungs-, Zeichnungs-, Berechnungs- und / oder Ausführungs- / Überwachungsfehler verursacht werden, ist die Leistung von Prodema auf eine Höhe von CHF 2Mio. je Ereignis und Auftrag beschränkt. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Prodema haftet nicht für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn etc.

8.4 Für das Selbstverschulden des Kunden oder für Drittverschulden haftet Prodema nicht. Insbesondere wird nicht gehaftet:

- a) wenn der Kunde durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmachungen mit Prodema über die Ausführung erteilt oder auf andere Weise die Mängel verschuldet hat;
- b) wenn ohne Vorstufe der Prototypenherstellung direkt in Serienfertigung übergegangen wird;
- c) wenn ohne Zustimmung von Prodema Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung durch den Kunden oder einen Dritten vorgenommen werden;
- d) wenn bei einem Schadensfall nicht umgehend Massnahmen getroffen werden, die diesem entgegenwirken;
- e) wenn Schäden auftreten infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittele, chemischer und elektrolytischer Einflüsse, mangelhaft ausgeführte Bau- und Montagearbeiten, externe Umgebungseinflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die Prodema nicht zu vertreten hat;
- f) für Leistungen Dritter auch dann, wenn sie von Prodema in Auftrag gegeben werden;
- g) bei zur Verfügungsstellung von Prodema-Personal im Betrieb des Kunden, es sei denn, die Arbeiten werden von Prodema überwacht, beziehungsweise kontrolliert.
- h) Für neue Entwicklungen und Konstruktionen (ausdrücklicher Ausschluss der Experimentier- und Erprobungsrisiken), insbesondere für verfahrenstechnische Neuheiten. Bei Prototypen ist das Experimentierisiko nach der Inbetriebsetzung abgeschlossen.

9. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Ausführung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

10. Kündigung

Die Kündigung des Auftragsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, 8 Wochen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen werden auf der Basis des schriftlichen Vertrages abgegolten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten, wobei der Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes für diesen Fall ausgeschlossen ist.

11. Schlussbestimmungen

Auf das Vertrags- / Auftragsverhältnis mit dem Kunden und auf diese AGB kommt Schweizerisches Recht zur Anwendung.

Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, diese zuerst durch offene Aussprachen auf gütlichen Weg beizulegen.

Gerichtsstand ist Wil SG. Prodema darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Bestellers anrufen.

**PRODEMA ENGINEERING AG,
CH-9500 WIL SG**